



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 35 (S. 389-393)**
Titel **Verordnung über die Billetsteuer.**
Ordnungsnummer
Datum 20.12.1934

[S. 389] Der Regierungsrat erläßt in Ausführung von § 17 des Gesetzes über die Billetsteuer folgende Verordnung:

§ 1. Die Veranlagung und der Bezug der Billetsteuer wird den politischen Gemeinden übertragen.

§ 2. Der Gemeinderat bezeichnet die Amtsstellen für den Entscheid über die Steuerveranlagung, den Steuerbezug (G. §§ 8 und 9), die Festsetzung der Nachsteuer (G. § 16) und der Polizeibußen (G. § 15), soweit letztere in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen. Er macht von der Bestellung dieser Behörden der kantonalen Polizeidirektion Mitteilung.

§ 3. Der Gemeinderat sorgt in geeigneter Weise für die Bekanntgabe der Steuerpflicht und bezeichnet die Amtsstelle, welche die Anmeldung der Veranstaltungen (G. § 1) entgegennimmt.

Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche mit einem Eintrittsgeld von nicht mehr als 20 Rappen werden als unter § 2, Absatz 2, des Gesetzes fallend angesehen.

§ 4. Die zuständigen Gemeindeorgane überwachen die richtige Durchführung des Anmeldezwinges der Veranstalter (G. § 6). Der Veranstalter hat jede Veranstaltung, für deren Besuch in irgend einer Form ein Entgelt verlangt wird, ohne besondere Aufforderung anzumelden. Die Gemeinden können für die Anmeldung besondere Formulare vorschreiben. // [S. 390]

§ 5. Die Anmeldung muß folgende Angaben enthalten:

- a) Den Namen und den ständigen Wohnort des Veranstalters;
- b) den näheren Ort der Veranstaltung (Platz, Saal, Raum);
- e) Tag und Stunde der Abhaltung der Veranstaltung;
- d) den Zweck der Veranstaltung;
- e) die Anzahl und den Preis der auszugebenden Eintrittskarten (G. § 3) oder bei Veranstaltungen mit Pauschalsteuer (G. § 3) die Bezeichnung der Mittel, durch welche der Veranstalter das Entgelt für die Veranstaltung bezieht.

Bei seßhaften Unternehmungen mit regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen genügt die einmalige Anmeldung zu Beginn des Jahres oder jeder Spielzeit. Änderungen im Spielplan, die für die Erhebung oder die Höhe der Steuer von Einfluß sein können, sind, sofern sie sich nicht ohne weiteres aus der in § 9 vorgesehenen Kontrolle ergeben, den zuständigen Gemeindeorganen vor Abhaltung der nächsten Veranstaltung zu melden.

§ 6. Der Entscheid über die Steuerpflicht ist dem Veranstalter schriftlich unter Bezeichnung von Rekursinstanz und Rekursfrist (G. § 10, V. § 14) und auf besonderes Verlangen mit schriftlicher Begründung versehen mitzuteilen. Wird die Veranstaltung



von der Steuer befreit (G. § 2), so ist der Entscheid in jedem Falle schriftlich zu begründen; eine Ausfertigung dieses Entscheides ist spätestens am Tage nach seiner Ausfällung der kantonalen Finanzdirektion zuzustellen.

§ 7. Die Eintrittskarten (Billete) für den Besucher steuerpflichtiger Veranstaltungen sollen neben dem für die Veranstaltung zu bezahlenden Platzpreise den Steuerbetrag nennen. Die Gemeinden sind berechtigt, mit den Veranstaltern und dritten Personen Vereinbarungen über die Lieferung jeden Mißbrauch ausschließender Eintrittskarten mit Steueraufdruck zu treffen oder den Veranstaltern die Eintrittskarten gegen Ersatz der Erstellungs- und Verwaltungskosten selbst zu liefern oder ihnen besondere Taxmarken für die Erhebung der Billetsteuer zu überlassen. Werden vom Veranstalter andere Eintrittskarten verwendet, so haben sie nur Gültig- // [S. 391] keit, wenn ihre Verwendung vor ihrer Ausgabe von der zuständigen Gemeindebehörde gestattet worden ist. Die Genehmigung darf nur erteilt werden gegen amtliche Aufstempelung des Steuerbetrages auf jede Eintrittskarte oder gegen die entgeltliche Abgabe der entsprechenden Anzahl von besonderen Steuerkarten.

Alle Eintritts- und Steuerkarten, die nicht zu einem vollständigen Billetsatz mit Platz- und Preisaufdruck für jede Vorstellung gehören, sind in jeder Platz- und Preiskategorie fortlaufend zu numerieren.

Eintritts- und Steuerkarten, die den Veranstaltern von den Gemeinden geliefert werden, sind von diesen der kantonalen Zentralstelle für Bureauaterialien in Auftrag zu geben und von dieser gegen Ersatz der Erstellungs- und Verwaltungskosten zu beziehen.

Bei ansässigen Unternehmungen mit regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen kann auf den Aufdruck des Platzpreises und des Steuerbetrages verzichtet werden, sofern von diesen Unternehmungen für jede einzelne Veranstaltung vollständige Billetsätze mit genauer Platzbezeichnung verwendet werden und die Voraussetzungen für eine Abrechnung im Sinne von § 9, Absatz 2, Satz 1, dieser Verordnung gegeben sind.

§ 8. Besondere Kontrollzeichen, die zur Feststellung der erfolgten Steuerleistung bei besonderen Veranstaltungen (zum Beispiel öffentlicher Tanz) nötig sind, werden den Veranstaltern von den Gemeinden gegen Ersatz der Erstellungs- und Verwaltungskosten abgegeben. Die Gemeinden beziehen diese Kontrollzeichen wie die Eintrittskarten von der kantonalen Zentralstelle für Bureauaterialien.

§ 9. Die zuständigen Gemeindeorgane rechnen mit dem Veranstalter über die von den Besuchern eingegangenen Steuerbeträge (G. § 5, Absätze 1 und 3) ab.

Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen ansässiger Unternehmungen können die Gemeinden auf Grund von vorhandenen Tagesrapporten periodische Abrechnungen über die Steuereinnahmen und periodische Ablieferung der Steuer- // [S. 392] beträge vereinbaren; jedoch soll monatlich mindestens einmal abgerechnet und bezahlt werden. Bei mehr gelegentlichen Veranstaltungen oder wo über den Besuch der einzelnen Vorstellung und die dafür eingenommenen Eintritts- und Steuergelder nicht durch vollständige Tagesrapporte des Veranstalters einwandfreie Unterlagen für deren Nachprüfung bestehen, ist der für jede Vorstellung zu entrichtende Steuerbetrag jeweils spätestens am Tage nach der Vorstellung festzustellen und einzuziehen.



Hat der Veranstalter in der Gemeinde keinen Wohnsitz oder besteht sonst Gefahr, daß die Steuer nicht bezahlt würde (G. § 5, Absatz 3), so muß er den mutmaßlichen Steuerbetrag vorleisten oder durch Kautions sicherstellen. Weigert er sich, einer solchen Auflage nachzukommen, so ist die Veranstaltung zu verbieten.

§ 10. Der Gemeinderat ist befugt, durch seine Organe von den Besuchern von Veranstaltungen die Vorweisung der Eintrittskarten mit Steueraufdruck oder Steuerstempel oder der Steuerkarte zur Kontrolle der richtigen Versteuerung zu verlangen.

Die Veranstalter dürfen keine andern als die bewilligten Eintrittskarten ausgeben. Ihre Anzahl wird vor der Ausgabe anhand der Kartenserien und -nummern bestimmt. Bei der Abrechnung sind die nicht verkauften Karten auf Verlangen vorzuweisen. Nicht vorgewiesene Karten gelten als an die Besucher verkauft und unterliegen der Steuer. Zur Ausübung der Kontrolle über die richtige Versteuerung stehen den zuständigen Gemeindeorganen überdies die in § 7 des Gesetzes genannten Befugnisse zu.

§ 11. Die Steuerbeträge sind, sofern sie nicht vorausbezahlt worden sind, von den Veranstaltern mit der Abrechnung zu bezahlen. Wo periodisch abgerechnet wird, hat der Veranstalter die Steuerbeträge binnen drei Tagen nach Zustellung der Abrechnung an die von der Gemeinde bezeichnete Zahlstelle abzuliefern. Bei Säumnis sind 5 % Verzugszinsen per Jahr zu beziehen (G. § 5, Absatz 1). Beschwerde an die Aufsichtsbehörde (G. § 13) entbindet nicht von der Zahlungspflicht. // [S. 393]

§ 12. Die Gemeinden liefern drei Viertel der Bruttosteuerereinnahmen je am 1. und 15. eines Monats an die Staatskasse ab. Erreicht der abzuliefernde Betrag nicht Fr. 100.–, so ist mit der Ablieferung zuzuwarten, bis dieser Betrag erreicht ist. Jedenfalls aber sind eingegangene Steuerbeträge halbjährlich und zwar spätestens bis zum 15. Juli des laufenden oder 15. Januar des folgenden Jahres abzuliefern. Bei Säumnis sind 5 % Verzugszinsen per Jahr zu entrichten.

§ 13. Die Polizeidirektion erläßt die erforderlichen Dienstanweisungen.

§ 14. Als Rekursinstanz im Sinne des § 10 des Gesetzes wird die Steuer-Rekurskommission I bezeichnet.

§ 15. Für den Nachbezug der Steuer auf den vor Inkrafttreten dieser Verordnung ausgegebenen Abonnements und allfällig bereits gedruckten Billetsätzen sollen die Gemeindebehörden den Veranstaltern Erleichterungen in der Art des Bezuges gewähren.

§ 16. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1935 in Kraft.

Zürich, den 20. Dezember 1934.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. K. Hafner.

Der Staatsschreiber:

Paul Keller.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/25.09.2015]